

## **Benutzungsordnung für die Bücherei des Oberlandesgerichts Hamm**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Bücherei ist eine Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen des Oberlandesgerichts.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

1.

Zur Benutzung berechtigt sind vorrangig die Angehörigen des Oberlandesgerichts, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die beim Oberlandesgericht im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare.

2.

Die Bücherei ist ferner Angehörigen anderer Behörden sowie jedem wissenschaftlich Arbeitenden für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.

3.

Studenten wird die Nutzung, auf besonderen Antrag, mit schriftlicher Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts gestattet.

4.

Anderen Personen steht die Bücherei nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

1.

Die Bücherei ist für Angehörige des Oberlandesgerichts jederzeit zugänglich.

2.

Anderen Personen kann die Nutzung grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten  
Mo. + Di. 07.30 – 16.00  
Mi. – Fr. 07.30 – 15.30  
gestattet werden.

### **§ 4**

#### **Ausleihe**

1.

Bücher können an den unter § 2 Nr. 1 genannten Benutzerkreis kurzfristig ausgeliehen werden.

Sie dürfen grundsätzlich nur nach Ausstellung eines Leihzettels, auf dem der Entleiher den Empfang durch seine Unterschrift bestätigt, aus den Büchereiräumen entfernt werden.

2.

Großkommentare, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen gehören zum Präsenzbestand der Bücherei und können nicht entliehen werden.

3.

Elektronische Medien werden an Angehörige des Oberlandesgerichts nur ausgeliehen, sofern die für die Bücherei zutreffenden Lizenzbedingungen dies gestatten.

4.

Entleihwünschen aus dem Leihverkehr mit anderen Behörden (Fernleihe) ist zu entsprechen, wenn dienstliche Beeinträchtigungen daraus nicht zu erwarten sind.

5.

Im Rahmen des im Leihverkehr Üblichen werden auch Kopien übersandt.

6.

Elektronische Medien werden im Rahmen der Fernleihe nicht abgegeben.

## **§ 5**

### **Benutzung**

1.

Entlehene Medien sind pfleglich zu behandeln, in den Druckwerken sind handschriftliche Anstreichungen u.ä. zu unterlassen.

2.

Die Weitergabe von Büchern ohne Zustimmung der Bücherei ist untersagt.

3.

Mäntel und Taschen dürfen in die Büchereiräume nicht mitgenommen werden. Hierfür stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung.

4.

Die Benutzung von Notebooks kann, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden, gestattet werden.

5.

Die Nutzung von Online-Datenbanken ist nur Justizangehörigen vorbehalten.

6.

Werke aus dem Lesesaal sind nach Gebrauch umgehend an ihren Standort zurückzustellen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 19. Juni 1928 (XI. 181/32).

Der Präsident des Oberlandesgerichts

In Vertretung

gez. Vogt